

PROFACTOR Einkaufsbedingungen

Bestellung:

Für unsere Bestellungen gelten, soweit in diesen nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die nachstehenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen oder Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich inhaltlich und schriftlich anerkannt wurden. Unser Schweigen auf von Ihnen gesandte Unterlagen, wie Bestellannahme, Rechnung oder sonstige Korrespondenz bedeutet nicht unsere Zustimmung bzw. stillschweigende Abänderung des Vertragsinhalts gegenüber unseren Einkaufsbedingungen. Als schriftlich sind auch Telefax oder E-Mail anzusehen. Ihre Lieferung / Erfüllung gilt als vorbehaltlose und vollinhaltliche Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Nur schriftliche, mit Unterschrift versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Von uns beigelegte Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können und das als solches zu kennzeichnen ist. Diese Behelfe dürfen nur lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrages kostenlos zu retournieren. Der Lieferant hat uns bei etwa aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-, musterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten. Sollte ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vom Lieferanten auch nur leicht fahrlässig verursacht worden sein, so hat der uns den gesamten Schaden, der durch die Weitergabe unseres geistigen Eigentums entstanden ist, zu ersetzen.

Vertragsabschluss:

Der Auftragnehmer hat Bestellungen unverzüglich, spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrags an. Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

Lieferung/Lieferschein:

Alle Lieferungen erfolgen DDP gemäß INCOTERMS 2000 an die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis - ohne Pfandgelder - zu berechnen. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern. Jeder Sendung sind prüffähige Lieferscheine beizufügen. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Etwaige besondere Vorschriften für den Umfang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich sind uns gesondert anzuzeigen. Sämtliche Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit der Nichtbeibringung oder nicht ordnungsgemäßer Ausstellung des Ursprungsnachweises, sowie der Nichtbeachtung der Versandvorschriften stehen, wie etwa Zölle, Wagenstandsgelder, Überstellungsgebühren, und dergleichen gehen allein zu Ihren Lasten. Erfüllungsort ist unsere Lieferadresse.

Versandanschrift:

Wie in der Bestellung vereinbart / angeführt

Lieferzeit:

Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung der Auftraggeberin schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdispositionen bezüglich des Auftrages werden von uns unverzüglich bekannt gegeben und sind von dem Auftragnehmer zu befolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden zu ersetzen, es sei denn, dass er die Verzögerungen nicht zu vertreten hat. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 3 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Bei Überschreitung der Lieferfrist sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf - sofern der Liefertermin kalendermäßig bestimmt ist - auch ohne vorherige Mahnung - vom Verträge zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die vorgenannten Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass vorherige verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen wurden.

Aus zolltechnischen Vorschriften gilt:

- für Lieferanten aus dem EU-Raum gilt:
Auf Verlangen ist uns eine rechtsverbindliche globale Lieferantenerklärung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 v. 11.07.2001 kostenlos beizustellen.
- Für Lieferanten aus Drittstaaten gilt:
Sollte für die gelieferten Waren ein Präferenzabkommen mit der EU bestehen, gehen wir davon aus, dass dieses zur Anwendung kommen kann. Insbesondere sind alle erforderlichen Dokumente (EUR 1/ EUR 2, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungserklärung) der jeweiligen Sendung im Original beizugeben, um uns dadurch eine zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr zu ermöglichen. Bei Fehlen oder verspäteter Nachlieferung dieser Nachweise lasten wir Ihnen die entstandenen Kosten (Zollkosten, Verwaltungskosten) an.
- Für alle Lieferanten gilt:
Sollte der bestellenden Gesellschaft auf Grund von Kundenverträgen bzw. deren Abwicklung die Verpflichtung auferlegt sein oder werden, Nachweise über bestimmte Tatsachen, insbesondere Produzenten, Adresse, Ursprungsland sowie Konformität zur DUAL USE Verordnung sowie jeweils geltender Embargobestimmungen, zu liefern, so wird dies der Lieferant auf eigene Rechnung und Gefahr und ohne Anspruch auf Rückvergütung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung übernehmen.

Übernahme der Ware:

Die Übernahme der Ware erfolgt erst bei bestimmungsgemäßer Verwendung, spätestens jedoch 24 Monate nach Lieferung. Sie verzichten daher auf die unverzügliche Überprüfung sowie den Einwand verspäteter Mängelrüge. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Waren.

Zahlung:

Wir bezahlen grundsätzlich mit 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tage netto.

Skonto-Rechnungen:

- Rechnungen vom 01. bis 15. eines Monats werden am 30. des gleichen Monats, Rechnungen vom 16. bis 31. eines Monats werden am 15. des folgenden Monats unter Abzug von Skonto bezahlt.
- Termin-Rechnungen:
Rechnungen die zwischen 01. und 15. eines Monats fällig sind, werden am 15. des gleichen Monats, Rechnungen, die zwischen dem 16. und 31. eines Monats fällig sind, werden am 30. des gleichen Monats bezahlt. Wir gehen davon aus, dass das Rechnungsdatum mit dem Lieferdatum identisch ist. Längere Laufzeiten der Sendungen, die über den 15. bzw. 30. hinausgehen, können nicht mehr in der gleichen Periode berücksichtigt werden.

Garantie/Gewährleistung:

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

Der Erfüllungsort für eine Mängelbehebung innerhalb der Garantieverpflichtung liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. In denjenigen Fällen, in welchen Sie Ihrer Garantieverpflichtung über Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, weiters bei geringfügigen Mängeln und auch in besonders dringlichen Fällen sind wir berechtigt, auf Ihre Kosten die Mängelbeseitigung ohne weitere Nachfrage selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen. Es bleibt uns vorbehalten, statt der Verbesserung, Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind von Ihnen zu ersetzen. Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des von Ihnen gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so haben Sie uns aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden.

Sie garantieren die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Qualität sowie die Erfüllung der zugesagten Eigenschaften für die Dauer von drei Jahren ab bestimmungsgemäßer Verwendung. Sie verpflichten sich, alle innerhalb dieses Zeitraumes auftretenden Mängel unverzüglich auf Ihre Kosten zu beheben und alle mit dem Mangel zusammenhängenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Mängelfeststellung.

Gerichtsstand:

Für alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist zunächst eine einvernehmliche Regelung zu finden. Die Leistungsverpflichtungen des Lieferanten bleiben während dieser Zeit vollumfänglich aufrecht. Ist die Erreichung einer gütlichen Einigung nicht möglich, so gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Steyr, welches nach österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts entscheidet, als zwischen den Parteien vereinbart.